



11/SN-52/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1190/7 - Rt/Da/Le

Linz, am 5. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das Land-
wirtschaftsgesetz 1976 geändert
wird;

Entwurf - Stellungnahme

UNMI GESETZENTWURF
11 - GE/19.84
Datum: 11. APR. 1984
Verf. St. 1984 - 04 - 11 Prosser

G. Stohanzl

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-
nahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1190/7 - Rt/Da/Le

Linz, am 5. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 13.101/01-I 3/84 vom 14. Februar 1984

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Februar 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund erneut für zwei Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für solche Belange der Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung übertragen werden, für die das B-VG grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Wie bereits in der h. Stellungnahme vom 15. März 1982, Verf(Präs)-1189/4-Gr/Di/Me, dargelegt wurde, erscheint diese Vorgangsweise sowohl wegen der dadurch prolongierten Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des materiellen Verfassungsrechts als auch aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen problematisch.

b.w.

- 2 -

Es darf daher nochmals eine - im Interesse einer kontinuierlichen Landwirtschaftspolitik - auf Dauer bestimmte, aber auch den Interessen der Länder Rechnung tragende Bereinigung der Kompetenzlage angeregt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

